

**Satzung
der Stadt Neustadt an der Weinstraße
über die Veränderungssperre für den Bereich
des Bebauungsplans „Am Schieferkopf“ I. Änderung
im Ortsbezirk Hambach
vom 10. November 2016**

Aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert worden ist, i. V. m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 17, 17a, 35, 46, 80 und 97 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße in seiner öffentlichen Sitzung vom 10.11.2016 die folgende Veränderungssperre beschlossen:

**§ 1
Zweck der Veränderungssperre**

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner Sitzung am 28.05.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Schieferkopf“ I. Änderung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird die Veränderungssperre erlassen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist. Der ca. 3,3 ha große Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 563/12, 563/13, 2255, 2257, 2257/3, 2257/4, 2257/10, 2258, 2259/10, 2261/6, 2263, 2263/2, 2263/3, 2263/4, 2263/5, 2264/2, 2264/3, 2264/4, 2264/5, 2264/6, 2265, 2265/2, 2265/3, 2265/4, 2266, 2266/4, 2267/3, 2267/7 in Gänze sowie teilweise die Flurstücke 563/11, 563/25, 563/26, 2252/31, 2261/3 und 2262. Alle Flurstücke befinden sich in der Gemarkung Hambach.

**§ 3
Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen**

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen gem. § 14 Abs. 1 BauGB
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. (§ 14 Abs. 2 BauGB).
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 4 Inkrafttreten und Außerkräfttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt entweder außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 2) ein Bebauungsplan in Kraft tritt oder nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung. § 17 BauGB gilt entsprechend.

Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans „Am Schieferkopf“ I. Änderung im Ortsbezirk Neustadt-Hambach

Neustadt an der Weinstraße, den 10.11.2016
S T A D T V E R W A L T U N G

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

Hinweise:

Die Veränderungssperre sowie die ihr zu Grunde liegenden Gesetze und Vorschriften können zu den üblichen Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abteilung Stadtplanung, Stadthaus III, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße, eingesehen werden.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abteilung Stadtplanung, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt an der Weinstraße) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Verände-

rungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 24 Abs. 6 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Neustadt an der Weinstraße geltend gemacht worden ist.

Neustadt an der Weinstraße, den 10.11.2016
 S T A D T V E R W A L T U N G

Hans Georg Löffler
 Oberbürgermeister